

Synoptische Darstellung Musikschulreglement der Gemeinde Horw

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
I. Grundsatz und Organisation		
Art. 1 – Grundsatz		
1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.	unverändert	Gemäss VO über kommunale Musikschule, SRL 415
2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.	unverändert	
3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.	unverändert	
Art. 2 – Organisation		
1 Der Gemeinderat a) führt die Aufsicht über die Musikschule. b) erlässt eine Musikschulverordnung. c) wählt eine Musikschulkommission. d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren. e) erlässt einen Leistungsauftrag.	c) entfällt	Die Musikschulkommission soll wie die übrigen gemeinderätlichen Kommissionen behandelt werden (Verwaltungsverordnung für gemeinderätliche Kommissionen Nr. 240). Somit braucht es keine zusätzliche Erwähnung im Musikschulreglement.
2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.	entfällt	Eine gemeinderätliche Kommission hat keine Entscheidungsbefugnis, kann jedoch dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben. Art. 4 der Musikschulverordnung wird entsprechend angepasst.

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
II. Lehrpersonen		
Art. 3 – Anstellung		
1 Die Lehrpersonen ¹ stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren. Entlassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.	1 Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.	Wir empfehlen den Text gemäss Vorschlag Kanton zu übernehmen (Beilage Anstellung Musiklehrpersonen)
2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen in der Verordnung.	2 Die Lehrpersonen ¹ stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren.	In der Praxis hat die Musikschule Entlassungen ohne explizite Zustimmung des Gemeinderates durchgeführt. Da der Gemeinderat diese Aufgabe delegieren kann, soll der Entlassungsprozess analog der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Wir beantragen deshalb eine Änderung des Art. 3
Art. 4 – Einreihung²		
1 Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.	entfällt	In SRL Nr. 400a, Gesetz über die Volksschulbildung geregelt. §56 Abs. 4: Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages befähigen = Hinweis auf SRL Nr. 400a.
2 Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen	entfällt	Als gesetzliche Grundlage zuoberst einfügen (§ 6 BVOL Lehrpersonen bzw. § 10 BVOL Stellvertretungen).

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
Dienste des Kantons Luzern (BVOL) ¹ . Es gilt die jeweils aktuelle Version. (§ 6 BVOL Lehrpersonen bzw. § 10 BVOL für Stellvertretungen).		
3 Die Einreihung in die Lohnklasse hängt von der Ausbildung und der Erfahrung ab. Lehrpersonen und Stellvertretungen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung, welche die Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Einreihung in die Lohnklassen einen Lohnklassenabzug.	entfällt	
4 Lehrpersonen ohne volle Ausbildung für ihre Funktion können auf Gesuch hin in die nächst höhere Lohnklasse eingereiht werden. (§ 6 BVOL Abs. 4). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.	entfällt	
Art. 5 – Lohn	entfällt	
1 Der Jahreslohn für Lehrpersonen der Musikschule bei einem 100 % Pensum beruht auf 28 Lektionen à 60 Minuten und für Lehrpersonen der musikalischen Grundschule 29 Lektionen à 45 Minuten pro Woche, bei 38 Schulwochen. ²	entfällt	Die Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach dem Anhang 1 der Verordnung zum kantonalen Personalgesetz (SRL52). Die Gemeinde kann die Lohneinreihung und Arbeitszeit der Musikschullehrpersonen nicht selber bestimmen. Der Artikel 5 (Lohn) darf deshalb nur auf übergeordnetes Recht verweisen. Der heutige Artikel 5 muss zwingend geändert werden. Wir empfehlen im neuen Art. 3a den Text gemäss Vorschlag Kanton zu übernehmen.

¹ SRL Nr. 75

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen												
2 Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen, spätestens auf den 25. jeden Monats, bargeldlos ausbezahlt.	entfällt	Dies ist im kantonalen Recht in § 3 Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (SRL 73a) geregelt.												
Art. 6 – Lohnstufenänderung¹	Art. 4 – Lohnstufenänderung													
<p>Die Musikschulleitung legt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung die Lohnstufenänderungen der Lehrpersonen nach Massgabe der Beurteilungswerte sowie der zur Verfügung stehenden Mittel fest:</p> <table border="0"> <tr> <td><i>Beurteilungswert</i></td> <td><i>Lohnstufenänderung</i></td> </tr> <tr> <td>a) Nicht erfüllt</td> <td>Abstieg um 2 bis max. 5 Stufen</td> </tr> <tr> <td>b) Teilweise erfüllt</td> <td>Abstieg um 1 bis max. 2 Stufen</td> </tr> <tr> <td>c) Gut Anstieg</td> <td>um 0 bis max. 1 Stufen</td> </tr> <tr> <td>d) Teilw. übertroffen</td> <td>Anstieg um 0 bis max. 3 Stufen</td> </tr> <tr> <td>e) Deutl. übertroffen</td> <td>Anstieg um 0 bis max. 5 Stufen.</td> </tr> </table>	<i>Beurteilungswert</i>	<i>Lohnstufenänderung</i>	a) Nicht erfüllt	Abstieg um 2 bis max. 5 Stufen	b) Teilweise erfüllt	Abstieg um 1 bis max. 2 Stufen	c) Gut Anstieg	um 0 bis max. 1 Stufen	d) Teilw. übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 3 Stufen	e) Deutl. übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 5 Stufen.	<p>Der Gemeinderat regelt den Lohnstufenanstieg der Musikschullehrpersonen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.</p>	<p>Der bisherige Artikel lehnt sich der Personalverordnung (Art. 78) des Gemeindepersonals an. In der Praxis können jedoch mit der heutigen Mitarbeiterbeurteilung der Musikschullehrpersonen die Beurteilungswerte nicht ermittelt werden.</p> <p>Gemäss SRL 51 zählt die Lohnanpassung nicht zu den zwingend einzuhaltenden Minimalforderungen des Kantons. Das heisst, die Gemeinde kann hier eigene Regeln festlegen. Macht sie dies nicht, gilt die kantonale Regelung.</p> <p>Der Kanton gewährt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe, sofern der Kanton genügend Mittel zur Verfügung stellt. Die Mitarbeiterbeurteilung hat beim Kanton keinen Einfluss. Erst wenn die Aufgabe nicht erfüllt wird, gibt es keine Lohnanpassung.</p> <p>Wir beantragen eine gemeindeeigene Regelung, weil die Finanzierung über die Mittel der Gemeinde Horw erfolgt. Diese Regelung soll jedoch analog beim Personal Verwaltung nicht im Reglement definiert werden, sondern in der Musikschulverordnung.</p>
<i>Beurteilungswert</i>	<i>Lohnstufenänderung</i>													
a) Nicht erfüllt	Abstieg um 2 bis max. 5 Stufen													
b) Teilweise erfüllt	Abstieg um 1 bis max. 2 Stufen													
c) Gut Anstieg	um 0 bis max. 1 Stufen													
d) Teilw. übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 3 Stufen													
e) Deutl. übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 5 Stufen.													

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
Art. 7 – Dienstaltersgeschenk	Art. 5 – Dienstaltersgeschenk	
<p>1 Die Lehrpersonen erhalten als Dienstaltersgeschenk</p> <p>a) nach 10 Dienst-J. 1/48 ihres Jahreslohnes b) nach 15 Dienst-J. 1/48 ihres Jahreslohnes c) nach 20 Dienst-J. 1/24 ihres Jahreslohnes d) nach 25 Dienst-J. 1/24 ihres Jahreslohnes e) nach 30 Dienst-J. 1/12 ihres Jahreslohnes f) nach 35 Dienst-J. 1/24 ihres Jahreslohnes g) nach 40 Dienst-J. 1/12 ihres Jahreslohnes h) nach 45 Dienst-J. 1/24 ihres Jahreslohnes</p>	<p>Die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks erfolgt ausschliesslich in monetärer Form. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Lohnreglements der Gemeinde Horw.</p>	<p>Die Artikel entspricht den Bestimmungen beim übrigen Gemeindepersonal im Lohnreglement (Art. 15 DAG). Gemäss übergeordnetem Gesetz ist diese Bestimmung zulässig.</p> <p>Bemerkung: Der Kanton gewährt den Mitarbeitenden 10 Tage Dienstaltersgeschenk bei 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren. Für die Musiklehrpersonen kann die kommunale oder kantonale Regelung angewendet werden.</p>
<p>2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>3 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>4 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt am Ende des Schuljahres, in dem die Lehrperson die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat. Als Grundlage der Berechnung gilt das Durchschnittspensum der letzten fünf Schuljahre.</p>	<p>entfällt</p>	
Art. 8 – Leistungen im Todesfall	Art. 6 – Leistungen im Todesfall	
<p>1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung bis auf sechs Monate erweitern.</p>	<p>Die Leistungen im Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Horw.</p>	<p>Der Artikel entspricht den Bestimmungen beim übrigen Gemeindepersonal in der Personalverordnung (Art. 90 Leistungen im Todesfall). Gemäss übergeordnetem Gesetz ist diese Bestimmung zulässig.</p>

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
2 Das Sterbegeld beträgt Fr. 6'500.00, indexiert gemäss Art. 2 Abs. 2 des Lohnreglements ¹ . Es wird anteilmässig gemäss Arbeitspensum ausbezahlt.	entfällt	
Art. 9 – Ferienanspruch Der Ferienanspruch ist im Jahreslohn abgegolten.	Art. 7 – Ferienanspruch unverändert	
III. Finanzierung und Inkrafttreten		
Art. 10 – Finanzierung	Art. 8 – Finanzierung	
1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.	unverändert	
2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 50 % des Besoldungsaufwands für die Lehrpersonen, inklusive Soziallasten, betragen. ²	2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder in der Verordnung Musikschultarife (Nr. 522) fest.	Der Artikel 10 regelt die Finanzierung der Musikschule. In Schötz genügt der Musikschulvertrag nicht für die Erhebung von Gebühren. Wir haben deshalb beim Rechtsdienst des Kantons unsere Bestimmung in die Vernehmlassung gegeben.
	3 Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 50 % des Besoldungsaufwands für die Lehrpersonen, inklusive Soziallasten, betragen.	Auskunft von Frau Birchler; Dienststelle Volksschulbildung (E-Mail vom 28. November 2017): Wenn Sie keine kostendeckenden Tarife verlangen, genügt eine gemeinderätliche Verordnung der Tarife(nicht nur GR Beschluss).

¹ Nr. 402

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

Bisherige Fassung vom 8. März 2007, Ausgabe 15. März 2012	Neu	Bemerkungen
		Siehe § 12 des kantonalen Gebührengesetzes: http://srl.lu.ch/frontend/versions/2353
Art. 11 – Inkrafttreten	Art. 9 – Inkrafttreten	
1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.	1 Das Reglement trifft am 1. August 2018 in Kraft.	
2 Die Änderungen von Art. 4, 5, 6, 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 treten am 1. August 2012 in Kraft. ¹	entfällt	

¹ Nr. 402